

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE250022-O

U

Mitwirkend: Ersatzoberrichterin Franziska Egloff sowie Gerichtsschreiberin
Dr. Melanie Gottini

Urteil vom 6. Mai 2025

in Sachen

A._____,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

B1._____ AG,

Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____,

betreffend **Auskunftserteilung an Aktionäre**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2-4)

"Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin mit Bezug auf die Jahresrechnung 2023 der Beklagten innert 20 Tagen ab gerichtlicher Verpflichtung die folgenden Auskünfte zu erteilen:

1.a Welche Aufgaben erfüllt C._____ für die Beklagte und was ist ihre Entlohnung für diese Aufgabenerfüllung?

1.b Welche Aufgaben erfüllt D._____ für die Beklagte und was ist seine Entlohnung für diese Aufgabenerfüllung?

2. Welche Entschädigungen bezahlt die Beklagte an den Verwaltungsratspräsidenten E._____?

3.a Ist die IT-Plattform der Beklagten technisch auf dem aktuellen Stand? Welcher Aufwand ist jährlich notwendig, um die IT-Plattform technisch auf dem aktuellen Stand zu halten?

3.b Wann kommt die IT-Plattform der Beklagten an ihr Lebensende und ist durch eine neue Plattform zu ersetzen?

4. Wie setzt sich die Position "Nettogewinne aus Lieferung und Dienstleistungen" in der Erfolgsrechnung 2023 der Beklagten zusammen: Welche Lieferungen und welche Dienstleistungen werden zu welchen Preisen erbracht?

5. Wie setzt sich die Position "Dienstleistungsaufwand" in der Erfolgsrechnung 2023 der Beklagten zusammen: Welche Dienstleistungen werden von wem zu welchen Preisen bezogen?

6. Wie setzt sich die Aktivposition "Finanzanlagen, langfristige Anlagen, gegenüber Beteiligungen" in der Bilanz 2023 der Beklagten zusammen: Wer ist Schuldner dieser Forderungen, was ist der Forderungsgrund und was sind die wesentlichen Vertragskonditionen?

7. Wie setzt sich die Passivposition "Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten, gegenüber Beteiligten und Organen" in der Bilanz 2023 der Beklagten zusammen: Wer ist Gläubiger dieser Forderungen, was ist der Forderungsgrund und was sind die wesentlichen Vertragskonditionen?

8.a Was ist die betriebliche Notwendigkeit der zwei Tochtergesellschaften (B2._____ AG und B3._____ GmbH & Co KG) für die Beklagte?

8.b Wie ist der Geschäftsgang der Tochtergesellschaften der Beklagten (B2._____ AG und B3._____ GmbH & Co KG)?

8.c Bestehen zwischen einer oder beiden Tochtergesellschaften der Beklagten (B2._____ AG und B3._____ GmbH & Co KG) und der Beklagten Geschäftsbeziehungen? Was ist deren wesentlicher Inhalt?

9. Was ist die kurz- und mittelfristige Geschäftsstrategie der Beklagten, um in Zukunft keine Verluste mehr zu erwirtschaften?

10. Was ist die lang-, mittel- und kurzfristige Dividendenpolitik der Beklagten?

Die Verpflichtungen zur Auskunftserteilung gemäss vorstehenden Ziff. 1 - 10 seien unter Androhung der Überweisung der verantwortlichen Organe der Beklagten an den Strafrichter zur Bestrafung mit Haft oder Busse gemäss Art. 292 StGB sowie unter Anordnung einer Ordnungsbusse von CHF 1'000 für jeden Tag der Nichterfüllung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO für den Zuwiderhandlungsfall zu erlassen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:

1. Ausgangslage

Die *Gesuchstellerin* ist eine in F._____ [Ortschaft] (Türkei) wohnhafte natürliche Person (act. 1 Rz. 9). Die *Gesuchsgegnerin* ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in G._____ [Ortschaft], welche den internationalen Verkauf von computerunterstützten Analyseprodukten bezüglich ... sowie Unterstützung und Schulung der Anwender in der Nutzung bezweckt (act. 3/1). Die *Gesuchstellerin* ist unstrittig Aktionärin der *Gesuchsgegnerin*.

2. Prozessverlauf

Mit Eingabe vom 14. März 2025 (Datum des elektronischen Eingangs) reichte die *Gesuchstellerin* ihr Gesuch mit den oben genannten Anträgen ein (act. 1). Mit Verfügung vom 18. März 2025 wurde der *Gesuchstellerin* Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten und der *Gesuchsgegnerin* Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 5). Der Vorschuss ging fristgerecht ein (act. 7). Die *Gesuchsgegnerin* reichte fristgerecht ihre Gesuchsantwort ein, die der *Gesuchstellerin* unter Fristansetzung zur freigestellten Stellungnahme zugestellt wurde (act. 8). Mit Eingabe vom 24. April 2025 nahm die *Gesuchstellerin* ihr Replikrecht wahr (act. 12).

3. Prozessuales

3.1. Zuständigkeit

Das Einzelgericht des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist für das vorliegende Gesuch örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO). Die sachliche Zuständigkeit er-

gibt sich aus Art. 250 lit. c Ziff. 7 ZPO i.V.m. § 45 lit. c GOG. Die Zuständigkeit blieb denn auch unbestritten.

3.2. Weitere Prozessvoraussetzungen

Im Übrigen geben die Prozessvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

4. Einhaltung der Klagefrist

4.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 697 Abs. 1 OR ist jeder Aktionär berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (Art. 697 Abs. 2 OR). Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (Art. 697 Abs. 4 OR). Wird die Auskunft ganz oder teilweise verweigert, so können die Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht die Anordnung der Auskunft verlangen (Art. 697b OR). Bei der Klagefrist nach Art. 697b OR handelt es sich um eine Verwirkungsfrist (BK-KUNZ, Das Aktienrecht - Kommentar der ersten Stunde, § 10 N 80). Als solche ist sie als rechtsbegründende Tatsache im Sinne von Art. 8 ZGB zu qualifizieren und von den Gesuchstellern zu beweisen (vgl. BSK ZGB I-LARDELLI/VETTER, Art. 8 N 53 mit Hinweis auf BGE 118 II 1 E. 3a). Anwendbar ist das Regelbeweismass (BGE 144 III 100 E. 6).

Die Klagefrist nach Art. 697b OR beginnt im vorliegend relevanten Fall des Auskunftsbegehrens ausserhalb der Generalversammlung im Sinne von Art. 697 Abs. 2 OR mit Ablauf der viermonatigen Frist gemäss Art. 697 Abs. 3 OR, sofern der Verwaltungsrat bis dahin keine Auskunft erteilt hat (Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau HSU.2024.14 vom 21. Mai 2024 E. 4.2.; BK-KUNZ, Das Aktienrecht - Kommentar der ersten Stunde, § 10 N 83; in diesem Sinne auch

BBl. 2017, S. 542; vgl. zum Ganzen auch das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HE230119 vom 5. Februar 2024 E. 4.2.7. in: ZR 123/2024 Nr. 19 S. 87).

4.2. Parteibehauptungen

Die *Gesuchsgegnerin* macht geltend, das Klagerecht sei verwirkt. Der Verwaltungsrat sei verpflichtet, eine Verweigerung der Auskunft schriftlich zu begründen. Erfülle er diese Begründungspflicht nicht, gelte die verlangte Auskunft/Einsicht mit Fristablauf von vier Monaten als verunmöglicht und die 30-tägige Klagefrist beginne zu laufen. Dem schriftlichen Auskunfts-/Einsichtsbegehren der Gesuchstellerin vom 27. September 2024 sei der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin nicht nachgekommen, weshalb die Viermonatsfrist am 27. Januar 2025 abgelaufen sei und gleichzeitig die gesetzliche Klagefrist von 30 Tagen zu laufen begonnen habe. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung sei diese Frist bereits abgelaufen gewesen und die Klage demnach abzuweisen (act. 8 Rz. 3-7).

Dem entgegnet die *Gesuchstellerin*, der Lauf der Frist gemäss Art. 697b OR beginne in dem Zeitpunkt, in dem die Verweigerung der Auskunft für die Aktionärin eindeutig erkennbar geworden sei. Nach ihrem Auskunftsbegehren vom 27. September 2024 sei sie von der Gesuchgenerin bewusst und in rechtsmissbräuchlicher Art hingehalten worden, weshalb sich diese nicht auf den Ablauf der Klagefrist berufen könne (act. 12 Rz. 3-5).

4.3. Würdigung und Fazit

Das schriftliche Auskunftsbegehren der Gesuchstellerin datiert vom 27. September 2024 (act. 3/2). Zwar hatte die Gesuchsgegnerin mit E-Mail-Nachricht vom 22. Oktober 2024 noch in Aussicht gestellt, Auskunft und Einsicht zu gewähren (act. 3/3). Eine rechtsmissbräuchliche "Hinhalte-Taktik" stellt dies allerdings – entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin – nicht dar, zumal die viermonatige Frist gemäss Art. 697 Abs. 3 OR zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal zur Hälfte abgelaufen war. Ohnehin ist die Hürde für einen Rechtsmissbrauch in der vorliegenden Konstellation eher hoch anzusetzen, zumal es sich bei der Frist gemäss Art. 697b OR lediglich um eine relative Verwirkungsfrist handelt und die Aktionärin ein weiteres

(identisches) Auskunftsbegehren stellen könnte, welches dann im Verweigerungsfall – Rechtsmissbrauch vorbehalten – eine neue 30-tägige Klagefrist auslösen würde (vgl. BERTSCHINGER, in: SZW 2022, Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aktionärs – Durchgezogene Bilanz der Aktienrechtsrevision, S. 187 ff., S. 200).

Eine fristgerechte Auskunft i.S.v. Art. 697 Abs. 3 OR blieb vorliegend auf jeden Fall trotz entsprechender Nachfrage aus, was der Gesuchstellerin bewusst war, zumal sie die Gesuchsgegnerin explizit darauf hinwies (vgl. act. 3/3). Vor diesem Hintergrund konnte nicht mehr mit einer Auskunft des Verwaltungsrates gerechnet werden. Die 30-tägige Frist zur Einreichung der Auskunftsklage gemäss Art. 697b OR begann mangels Auskunftserteilung mit Ablauf der viermonatigen Frist gemäss Art. 697 Abs. 3 OR am 28. Januar 2025 zu laufen und war demnach bei Einreichung des vorliegenden Gesuchs am 14. März 2025 bereits verstrichen. Damit erweist sich das Gesuch der Gesuchstellerin als verspätet und ist abzuweisen.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

5.1. Streitwert

An der in der Verfügung vom 18. März 2025 erfolgten Streitwertfestsetzung auf CHF 100'000.00 ist festzuhalten (vgl. act. 5), zumal diese von den Parteien unbestritten geblieben ist.

5.2. Verteilung

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO).

5.3. Gerichtskosten

Gestützt auf den Streitwert von CHF 100'000.00 ist die Gerichtsgebühr auf CHF 6'600.00 festzusetzen (§§ 4 und 8 Abs. 1 GebV OG) und aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen. Die von der Gesuchstellerin geschuldete Parteientschädigung beträgt gestützt auf den erwähnten Streitwert CHF 7'300.00 (§§ 4 und 9 AnwGebV). Wegen der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ist auf die Parteientschädigung keine Mehrwertsteuer geschuldet.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 6'600.00.
3. Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt und aus dem geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin eine Parteientschädigung von CHF 7'300.00 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Doppels von act. 12.
6. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 100'000.00 (geschätzt).

Zürich, 6. Mai 2025

Handelsgericht des Kantons Zürich
Einzelgericht

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. Melanie Gottini

s